

BSG-Rechtsprechung SGB II aus 2010

(einschl. „Rechtsfortentwicklung 2011“)

von Bernd Eckhardt (www.sozialpaedagogische-beratung.de)

Meine Übersicht zur Bundessozialgerichts-Rechtsprechung zum SGB II aus dem Jahr 2010 ist die dritte Übersicht, die ich bisher erstellt habe. Die Übersichten zur BSG-Rechtsprechung jeweils aus den Jahren 2008 und 2009 finden Sie auf der Internet-Seite www.sozialpaedagogische-beratung.de.

Die Übersichten haben kein einheitliches Erscheinungsbild. Ursprünglich wurden diese nach Sichtung der Terminberichte des Bundessozialgerichts für den internen Gebrauch zusammengestellt. Angeregt durch KollegInnen habe ich diese dann systematisiert, z.T. erweitert, und stelle sie im Internet kostenfrei zur Verfügung.

Die Veröffentlichung im Internet hat nun zu einem anderen Problem geführt. Die BSG-Rechtsprechung ist keineswegs endgültig. Das Recht wird durch gesetzliche Änderungen fortentwickelt. Auch die Sozialgerichtsbarkeit kann eine zur früheren Rechtsauffassung abweichende Position entwickeln. Kurz: Manche dargestellten Entscheidungen treffen für aktuelle Fälle nicht mehr zu.

Aus diesem Grund habe ich die Übersichten überarbeitet. Jeweils am Ende der Darstellung einer BSG-Entscheidung habe ich unter dem Stichwort „**Rechtsfortentwicklung**“ Änderungen aufgrund gesetzlicher Neuregelungen dargestellt (Unter Rechtsfortentwicklung fasse ich die „Rechtsfortbildung“ durch gerichtliche Auslegung und durch gesetzliche Änderungen zusammen). Wenn dieses Stichwort fehlt, gibt es keine Neuregelungen, die die Entscheidung betreffen.

Die Ausarbeitung der Rechtsprechungsübersichten geschieht im Rahmen meiner Tätigkeit als Dozent für Weiterbildungen im Bereich der sozialrechtlichen Beratung. Die Informationen stehen allen Interessierten zur Verfügung. Inhouse-Fortbildungen biete ich zu verschiedenen Themen rund um das SGB II an. Bei Interesse bitte ich um Kontaktaufnahme unter info@sozialpaedagogische-beratung.de.

Die Manuskripte zu den jeweiligen Rechtsprechungsübersichten werden von mir nicht sprachlich überarbeitet oder korrekturgelesen. Dazu fehlt die Zeit. Manche Urteile werden nur durch Zitieren der Pressemitteilung des BSG dargestellt, andere Urteile werden eingehender besprochen. Die Auswahl ist subjektiv, folgt aber den Problemstellungen aus der Beratungspraxis. Urteile, die sachlich und argumentativ keine neuen Entscheidungen bedeuten, werden nicht berücksichtigt (so z.B. die vielen wichtigen (!) Urteile, die immer wieder darstellen, wie die angemessenen Kosten der Unterkunft zu ermitteln seien).

Wichtig: Meine Rechtsprechungsübersicht veröffentliche ich im Internet. Ich darf und kann aber nicht Fragen in Einzelfällen beantworten. Hierzu sind örtliche Beratungsstellen, ggf. Anwältinnen und Anwälte aufzusuchen. Anfragen beantworte ich nicht. Für sachliche Hinweise, wenn sich Fehler eingeschlichen haben, bin ich natürlich dankbar.

Gerne führe ich aber sozialrechtliche Fortbildungen für soziale Einrichtungen durch. Kontakt über: info@sozialpaedagogische-beratung.de

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Im Rahmen meiner Zusammenfassung der BSG-Urteile möchte ich auf ein von mir angebotenes Fortbildungsseminar hinweisen, das zwar nicht im direkten Zusammenhang mit den Entscheidungen steht, aber mir sehr wichtig ist:

SGB II / SGB I und SGB X - Verfahrensrecht für die Beratungspraxis

Oft stellen wir in der Beratung fest, dass rechtlich etwas falsch läuft oder gelaufen ist. Es wurde seitens des Jobcenters falsch beraten, Leistungen werden zurückgefordert oder wurden in der Vergangenheit nicht gewährt. Leistungen werden mit Forderungen aufgerechnet, und es bleibt nicht genug zum Leben. Die Widerspruchsfrist ist abgelaufen.

⇒ Was ist wie zu tun?

⇒ Was gehört zum rechtlichen Know-How von Beratungsstellen?

Schwerpunkt der Fortbildungen ist der praktische Umgang mit verfahrensrechtlichen Fragen.

Das Verfahrensrecht des Sozialgesetzbuches dient dem **Schutz Betroffener vor einer übermächtigen Verwaltung**. Die Einforderung verfahrensrechtlicher „Spielregeln“ ist ein wichtiger Bestandteil sozialpädagogischer Beratung. Betroffene sollen keiner behördlichen Willkür ausgesetzt sein. Auch eine im Ergebnis rechtlich korrekte Entscheidung ist rechtswidrig, wenn es an ihrer Begründung mangelt. **Das Verfahrensrecht korrespondiert vielfach mit sozialpädagogischen Handlungsprinzipien, weil es Grundprinzipien der Handlungsautonomie aufnimmt:**

⇒ das Recht umfassend informiert zu werden,

⇒ das Recht zu widersprechen,

⇒ das Recht, dass unverschuldete Unkenntnis nicht zum Nachteil werden darf.

In dem Tagesseminar wird eine Auswahl verfahrensrechtlicher Fragestellungen dargestellt.

Auch für KollegInnen, die sozialrechtlich nicht in die Tiefe beraten, ist es wichtig, grundlegende Regelungen des Verfahrensrechts zu kennen.

Inhalte:

- Das Widerspruchsverfahren
(Beantragung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen)
- Der Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X (bei Ablauf der Widerspruchsfrist)
- Rücknahme, Aufhebung + Erstattung (Rückforderungen) nach §§ 45, 48 + 50 SGB X und Aufrechnungen nach § 43 SGB II
- Wenn's scheinbar zu spät ist:
Wiederholte Antragstellung, sozialrechtlicher Herstellungsanspruch – was ist das und wann kann davon Gebrauch gemacht werden?
- Wenn's „brennt“:
orläufiger Rechtsschutz – was muss beachtet werden?
- Wenn zur anwaltlichen Unterstützung geraten wird: Beratungshilfe (BerHG) und Prozesskostenhilfe (ZPO), Voraussetzungen und Risiken, auf die die Beratung hinweisen sollte (Überblick)

Termine: am 7.11.2011 in München und 15.11.2011 in Nürnberg

Nachfragen über untenstehende e-mail / Infos demnächst auf unserer website

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Die Darstellung der Urteile erfolgt nicht chronologisch, sondern themenbezogen. Zur Übersicht folgt ein Inhaltsverzeichnis:

Inhalt

Entscheidungen zu Einkommen und Vermögen	4
Sind Darlehen Einkommen? (B14 AS 46/09 R).....	5
Muss die ARGE bei Notlagen im Bereich der Unterkunftssicherung leisten, wenn die akute Notlage durch ein Darlehen beseitigt wurde? (B 14 AS 58/09 R)	6
Muss ein Pflichtteilsanspruch auf ein Erbe geltend gemacht werden? (B14 AS 2/09 R)	7
Unterhaltszahlungen müssen, auch wenn sie nicht gerichtlich festgelegt sind, aber zum Beispiel beim Jugendamt beurkundet wurden, vom Einkommen abgezogen werden (B 4 AS 78/10 R)	9
Antragstellung	10
Zur nachträglichen Beantragung der Klassenfahrt: 23.3.2010 Bundessozialgericht (B 14 AS 6/09 R)	11
Zur Nebenkostennachzahlung: 22.3.2010 Bundessozialgericht (B 4 AS 62/09 R)	11
Zur Erstaussstattung: 19.8.2010 Bundessozialgericht (B 14 AS 10/09 R).....	11
Entscheidungen zu Kosten der Unterkunft.....	13
Angemessene Kosten der Unterkunft nach einem nicht erforderlichen Umzug in eine andere Stadt (B 4 AS 60/09 R v. 1.6.2010)	13
Zuschuss für die Kosten der Unterkunft bei BAB und BAFÖG (B 4 AS 69/09 R).....	13
Einschub: Zur Berechnung des Zuschusses nach § 22 Abs.7:.....	14
Berechnung des Zuschusses für die ungedeckten Unterkunfts-kosten bei BAFÖG und BAB-BezieherInnen - ein typisches Beispiel:	14
Berechnung des Zuschusses beim Schüler-BAFÖG (alleinlebender Schüler einer Schule, deren Besuch keinen Berufsabschluss voraussetzt) - Beispiel	15
Beispiel: Schüler einer Berufsfachschule, die nach mind. zweijähriger Ausbildung zu einem anerkannten Abschluss führt, der aber nur 212,- € Bafög erhält und nicht in der elterlichen Wohnung wohnt, obwohl von dieser zumutbar die Schule zu erreichen ist...16	
Treuwidrige Verzögerung bei der Zusicherung von Umzugskosten (B 14 AS 7/09 R – v. 06.05.2010)	17
Mietvertragsabschluss bei fehlender Hilfebedürftigkeit führt dazu, dass bei Neueintritt in den Leistungsbezug eine „alte“ Kostensenkungsaufforderung keine Gültigkeit besitzt, die sechs Monatsfrist neu beginnt (B 4 AS 10/10 R v. 30.8.2010)	17
Abweichung vom Kopfteilprinzip, Bestimmung der Mietobergrenze, Kochenergie (B 14 AS 50/10 R).....	19
Sanktionen und Rechtsfolgenbelehrung	21

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Zur „Rechtsfolgenbelehrung“, zum „Kennen“ und zum „Kennenmüssen“ (B 12 AS 53/08 R)	21
Voraussetzungen von Sanktionen ohne Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 (2) Nr. 3 und 4, entspr. § 31 (4) Nr.3 a.F (B 4 AS 68/09R vom 22.3.2010)	23
Entscheidungen zu Verfahrensfragen, widersprechendem EU-Recht und Förderung bei einer Ausbildung	24
Unterlassene Anhörung § 24 SGB X und Heilung des Verfahrensfehlers nur durch Nachholung einer echten Anhörung seitens der Behörde (B 4 AS 37/09 vom 9.11.2010)	24
Sonstige wichtige Entscheidungen:	25
Europäisches Fürsorgeabkommen regelt grundsätzlich den Anspruch auf SGB II Leistungen (B 14 AS 23/10 R vom 19.10.2010)	25
Ausnahmsweise Leistungsberechtigung beim Besuch einer BAFÖG-förderbaren Ausbildung, wenn diese Ausbildung den Charakter einer Bildungsmaßnahme nach § 77f SGB III hat (B 4 AS 97/09 R v. 30.8.2010)	26

Entscheidungen zu Einkommen und Vermögen

Seit Jahren ist die Frage strittig, ob Darlehen, die einem Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs von „Dritten“ (als also nicht dem Jobcenter selbst) gewährt werden, Einkommen sind. In der Rechtsprechungstradition des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zum Bundessozialhilfegesetz wird die Bedürftigkeit dadurch definiert, dass keine verfügbaren Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts aktuell verfügbar sind. Ein Darlehen stellte stets ein verfügbares Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts dar, es sei denn es war an einen anderen Zweck rechtlich gebunden. Nur ein Darlehen, das als Nothilfe aufgrund der rechtswidrigen Leistungsverweigerung seitens des Sozialhilfeträgers gewährt wurde, galt bei fortbestehender Hilfebedürftigkeit nicht als Einkommen.

Von dieser BVerwG hat sich das BSG in einer wichtigen Entscheidung abgewendet. Aufgrund der Neuinterpretation des „Aktualitätsprinzips“ seitens des Gesetzgebers, dürfte diese Entscheidung auch für das SGB XII Bedeutung haben. Das Aktualitätsprinzip, auf das sich die Rechtsprechung des BVerwG berief, begründete die sozialhilferechtliche Leitlinie „keine Hilfe für die Vergangenheit“. Daher wurden auch keine Nachzahlungen bei zu Unrecht in der Vergangenheit nicht geleisteter Hilfe gewährt. Dieses hat zum Teil die Rechtsprechung des BSG korrigiert. Mittlerweile – worauf ich am Anschluss an die Darstellung der Urteile zur Anrechnung von Darlehen seitens Dritter eingehen werde – hat der Gesetzgeber das Aktualitätsprinzip bezüglich der Nachzahlungsmöglichkeit eingeschränkt.

Sind Darlehen Einkommen? Muss die ARGE bei Notlagen im Bereich der Unterkunftssicherung leisten, wenn die akute Notlage durch ein Darlehen beseitigt wurde?

Folgende zwei Entscheidungen des BSG sind für die soziale Beratung äußerst wichtig, da sie Handlungsmöglichkeiten für soziale Einrichtungen eröffnet, beziehungsweise

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Handlungssicherheit schafft. Soziale Einrichtungen können Darlehen geben, ohne befürchten zu müssen, dass dadurch der Leistungsanspruch Hilfebedürftiger geschmälert wird.

Sind Darlehen Einkommen? (B14 AS 46/09 R)

(17.6.2010 Bundessozialgericht - B 14 AS 46/09 R)

Ein Darlehen ist prinzipiell kein Einkommen. Das BSG trifft hier eine Grundsatzentscheidung. Die bisherige Privilegierung von Darlehen, die als Vorleistung auf Sozialleistungen gegeben wurden, entfällt nun. Für vorleistende soziale Einrichtungen ist es aber wichtig zu wissen, dass **nur** das **ausdrücklich vorgeleistete Darlehen** eine **Abtretung von nachgeleisteter Sozialleistung** ermöglicht. (vgl. § 53 Abs. 2 Nr.1 SGB I).

"Der beklagte Grundsicherungsträger war nicht berechtigt, den Bescheid über die Bewilligung von Alg II für den Zeitraum vom 1.12.2006 bis 28.2.2007 teilweise wegen einer vermeintlich zwischenzeitlich eingetretenen Veränderung der Verhältnisse aufzuheben, weil nach Erlass des Bescheides Einkommen erzielt worden sei, das zum Wegfall oder zur Minderung des Alg II-Anspruchs geführt habe. Bei der Zuwendung durch den Onkel der Klägerin handelte es sich nach den Feststellungen des LSG um ein rückzahlungspflichtiges Darlehen. Das Revisionsgericht ist an diese Feststellung des LSG, die nicht mit Revisionsrügen angegriffen worden ist, gebunden. Die der Klägerin zugeflossene Darlehenssumme durfte daher bei der Feststellung der Bedürftigkeit nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Ein Darlehen bleibt nicht nur dann unberücksichtigt, wenn ein Dritter nur deshalb - anstelle des Grundsicherungsträgers und unter Vorbehalt des Erstattungsverlangens - vorläufig "eingesprungen" ist, weil der Grundsicherungsträger nicht rechtzeitig geholfen oder Hilfe abgelehnt hat." (Terminbericht)

Interessant ist, dass das BSG grundsätzlich Abstand von der Argumentation des BVerwG nimmt. Die entsprechende Passage lautet:

„b) Soweit das BVerwG hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Darlehensmitteln im Anwendungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes danach differenziert hat, ob der Dritte vorläufig - anstelle des Sozialhilfeträgers und unter Vorbehalt des Erstattungsverlangens - nur deshalb einspringt, weil der Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig geholfen oder Hilfe abgelehnt hat (vgl. BVerwGE 26, 217, 219; 90, 154, 156; 94, 127, 135; 96, 152; in diesem Sinne für das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2. Aufl. 2008, § 82 RdNr. 27), ist die Grundlage dieser Rechtsprechung entfallen. Die zugrunde liegende Annahme, ein Anspruch auf Sozialhilfe komme nur bei tatsächlich (fort-)bestehendem Bedarf nach Antragstellung in Betracht, lässt sich auf das SGB II nicht übertragen. Ein solches normatives Strukturprinzip ("keine Leistungen für die Vergangenheit"; Bedarfsdeckungsgrundsatz) kennt das SGB II - wie das SGB XII - nicht (vgl. für das SGB XII BSG SozR 4-1300 § 44 Nr. 15 RdNr. 19). Auf eine "faktische" Bedarfsdeckung, die Hilfebedürftigkeit entfallen lässt, kommt es nicht an; entscheidend ist allein, ob im Bedarfszeitraum Einkommen in bedarfsdeckender Höhe tatsächlich und zur endgültigen Verwendung zur Verfügung steht (so bereits Urteil des Senats vom 18.2.2010 - B 14 AS 32/08 R, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen, juris RdNr. 19). Aus diesem Grund ist bei der Qualifizierung einer Darlehenszahlung als Einkommen nicht danach zu unterscheiden, ob es sich um eine "Nothilfeleistung" des Dritten handelt.“

(17.6.2010 Bundessozialgericht - B 14 AS 46/09 R)

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

„Rechtsfortentwicklung“: Das BSG hat in seiner Entscheidung vom 17.6.2010 explizit offengelassen, ob darlehensweise gewährte Sozialleistungen zum Lebensunterhalt, wie z.B. BAföG-Leistungen als Einkommen zu berücksichtigen seien. Dies hat jetzt der Gesetzgeber geregelt: Darlehensweise gewährte Sozialleistungen sind seit dem 1.4.2010 explizit Einkommen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen (zum ausbildungsbedingten Bedarf siehe B 14 AS 61/07 R vom 17.3.2009)

Muss die ARGE bei Notlagen im Bereich der Unterkunftssicherung leisten, wenn die akute Notlage durch ein Darlehen beseitigt wurde? (B 14 AS 58/09 R)

17.6.2010 Bundessozialgericht - B 14 AS 58/09 R

Bei der Gefährdung der Unterkunft aufgrund von Mietschulden oder einer vergleichbare Notlage (Energiesperre aufgrund von Energieschulden) kann die ARGE ein Darlehen gewähren, um die Unterkunft oder Energieversorgung zu erhalten. Wenn nur durch das Darlehen die Unterkunft (Energieversorgung) gesichert werden kann, ist in der Regel ein Darlehen zu gewähren.

Wenige Ausnahmetatbestände rechtfertigen aber die Ablehnung eines Darlehens: Der Leistungsberechtigte kann auf verfügbares Schonvermögen verwiesen werden, was selten der Fall ist. Der Leistungsberechtigte hat wiederholt die Notlage herbeigeführt und die Übernahme der Mietrückstände wird keine nachhaltige Wirkung entfalten. Die Forderung ist so hoch, dass sie nicht zur Erhaltung der Unterkunft gerechtfertigt ist. Die Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft lässt keine dauerhafte Sicherung der Unterkunft zu.

In der Praxis ist die Sicherung der Unterkunft nicht so einfach, wie sie gesetzlich zu sein scheint. Die Schuldenübernahme wird abgelehnt, weil schon in der Vergangenheit Schulden übernommen wurden, ohne die Umstände zu betrachten, die zur neuerlichen Verschuldung führten. Schulden werden mit dem Verweis auf die Unangemessenheit der Unterkunftskosten abgelehnt, obwohl die Wohnung nur knapp über der Angemessenheitsgrenze liegt. Bei Energieschulden wird auf einen Ratenplan verwiesen oder auf die Möglichkeit des Einbaus eines Vorinkassozählers, bei dem die Schuldentilgung durch entsprechend hohe Verbrauchspreise mit eingebaut ist.

Ratenzahlungsvereinbarungen und Vorinkassozähler können zu einer Bedarfsunterdeckung führen, die dem verfassungsrechtlichen Gebot der Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens widersprechen. Viele ARGEN lehnen aber die Gewährung eines Darlehens ab und verweisen auf die Möglichkeit der Ratenzahlung und des Vorinkassozählers ungeachtet der im Einzelfall damit verbundener erheblichen Bedarfsunterdeckung.

In diesen Fällen, in der es keine Lösung zu geben scheint, sind soziale Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oft eingesprungen, indem sie die Schulden zumindest teilweise übernommen haben. In vielen Fällen wäre ein Darlehen angemessener gewesen, aber die Abwicklung der Forderung ist für die freie Wohlfahrtspflege fast unmöglich. **Ein neues Urteil des BSG schafft Klarheit dahingehend, dass ein privates Darlehen oder ein Darlehen bei einer sozialen Einrichtung nicht die Notlage derart beseitigt, dass die ARGE keine Leistung gewähren muss.** Im Terminbericht des BSG heißt es:

"Entgegen der Auffassung des LSG scheidet ein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden nach § 22 Abs 5 SGB II nicht schon deshalb aus, weil der Kläger nach der maßgeblichen Antragstellung mit Hilfe eines anderweitig beschafften Darlehens die Unterkunft durch Zahlung der geschuldeten Summe gegenüber dem Vermieter gesichert hat. Auch Schulden gegenüber einem Dritten, die der Hilfebedürftige eingegangen ist, um drohende Wohnungslosigkeit

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

abzuwenden, können Schulden iS des § 22 Abs 5 SGB II sein. Zweck der Vorschrift ist es, die Übernahme von Schulden ausnahmsweise zu ermöglichen, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist.

Danach kommt auch die (darlehensweise) Übernahme von Schulden durch den Grundsicherungsträger in Betracht, die durch Aufnahme eines Privatdarlehens entstanden sind, wenn eine Entscheidung des Grundsicherungsträgers über eine Darlehensgewährung nicht mehr rechtzeitig erfolgt oder dieser die Übernahme der Schulden rechtswidrig abgelehnt hatte und die Aufnahme eines Darlehens aus diesem Grund für die Abwendung der Wohnungslosigkeit erforderlich war. Es entspricht allgemeinen Grundsätzen im Sozialrecht, dass die zwischenzeitliche Selbstbeschaffung der begehrten Leistung dem Hilfesuchenden unter dem Gesichtspunkt einer "Zweckverfehlung" der ursprünglich beantragten Leistung nicht entgegengehalten werden kann." (Terminbericht)

17.6.2010 Bundessozialgericht - B 14 AS 58/09 R

Muss ein Pflichtteilsanspruch auf ein Erbe geltend gemacht werden? (B14 AS 2/09 R)

26.5.2010 (B 14 AS 2/09 R)

Der Fall: In sogenannten „Berliner Testamenten“ erbt jeweils der überlebende Partner zunächst alles. Die Kinder erben erst, wenn beide Elternteile verstorben sind. Gegen dieses Testament können die Kinder aber vorgehen, indem sie schon beim Tod eines Elternteiles ihren Pflichtteil einfordern. Der Pflichtteil besteht aus der Hälfte des gesetzlichen Erbes. Um das Einfordern des Pflichtteils zu verhindern, wird oftmals durch Klauseln geregelt, dass das Einfordern des Pflichtteils beim ersten Erbfall den Erbausschluss beim Tod des verbliebenen Elternteils zur Folge hat, was wiederum dazu führt, dass auch dann nur der Pflichtteil geltend gemacht werden kann.

Kann nun das Jobcenter die Geltendmachung des Pflichtteils einfordern? Das BSG hat hierzu in seiner Entscheidung vom 26.5.2010 (B 14 AS 2/09 R) grundsätzlich ja gesagt. Dann hat das Bundessozialgericht ausführlich erörtert, welche Gesichtspunkte von der Tatsacheninstanz (dem Landessozialgericht) zu prüfen seien, um eine dem Einzelfall gerecht werdende Entscheidung zu fällen. Das Urteil des BSG schafft kaum Rechtsklarheit. Interessant sind eher die Erläuterungen:

In Absatz 20 deutet das BSG an, dass trotz Bemühens nicht rechtzeitig durchsetzbare Pflichtteilsansprüche auf den SGB II Leistungsträger übergehen.

Der Nachrang von Leistungen nach dem SGB II wird im Übrigen in den Fällen, in denen der Hilfebedürftige seine vorrangigen Ansprüche gegenüber einem Dritten trotz entsprechender Bemühungen nicht rechtzeitig durchsetzen kann, durch den Übergang der Ansprüche des Hilfebedürftigen gegen Dritte nach § 33 Abs 1 SGB II (nunmehr idF des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente - Neuausrichtungsgesetz - vom 21.12.2008 <BGBl I 2917>) verwirklicht.

Das BSG verweist hier auf die Rechtsprechung zum Übergang des Pflichtteilsanspruchs nach § 90 BSHG, die diese Möglichkeit als rechtens betrachtet hat. Im zu entscheidenden Fall, lehnte der SGB II Antragssteller es aber ab, sich um den Pflichtteil zu bemühen.

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Das Argument, durch die Geltendmachung des Pflichtteils finanzielle Nachteile zu erleiden, akzeptierte das BSG nicht. Erbzeitpunkt und Erbhöhe sind beim Berliner Testament ungewiss.

Wichtige, auf andere Fälle übertragbare Überlegungen finden sich zur „**nicht sofortigen Verwertbarkeit**“. Wie auch schon an anderer Stelle erörtert, scheint das BSG zur Auffassung gelangt zu sein, dass die Abgrenzung zwischen nicht verwertbarem und **nicht sofort verwertbarem Vermögen** durch den **Prognosezeitraum von sechs Monaten** zu erfolgen sei. Wenn Vermögen innerhalb von sechs Monaten verwertbar ist, wird die Leistung als Darlehen gewährt; ist es das nicht, dann wird die Leistung als Zuschuss gewährt. Nach sechs Monaten muss eine erneute Prognose erfolgen:

„Darüber hinaus enthält der Begriff der Verwertbarkeit aber auch eine tatsächliche Komponente (vgl. Mecke in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl 2008, § 12 RdNr 32). Die Verwertung muss für den Betroffenen einen Ertrag bringen, durch den er, wenn auch nur kurzzeitig, seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Tatsächlich nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, für die in absehbarer Zeit kein Käufer zu finden sein wird, etwa weil Gegenstände dieser Art nicht (mehr) marktgängig sind oder weil sie, wie Grundstücke infolge sinkender Immobilienpreise, über den Marktwert hinaus belastet sind. Eine generelle Unverwertbarkeit iS des § 12 Abs 1 SGB II liegt vor, wenn völlig ungewiss ist, wann eine für die Verwertbarkeit notwendige Bedingung eintritt (BSG SozR 4-4200 § 12 Nr 6 RdNr 15).

Maßgebend für die Prognose, dass ein rechtliches oder tatsächliches Verwertungshindernis wegfällt, ist im Regelfall der Zeitraum, für den die Leistungen bewilligt werden, also regelmäßig der sechsmonatige Bewilligungszeitraum des § 41 Abs 1 Satz 4 SGB II (vgl. BSG SozR 4-4200 § 12 Nr 12 RdNr 23; bereits angedeutet in BSG SozR 4-4200 § 12 Nr 6 RdNr 15 mit zustimmender Anmerkung Radüge jurisPR-SozR 14/2008 Anm 1; aA LSG Niedersachsen-Bremen Beschluss vom 15.1.2008 - L 13 AS 207/07 ER - juris RdNr 27; Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II, Stand April 2010, K § 12 RdNr 111a). Für diesen Bewilligungszeitraum muss im Vorhinein eine Prognose getroffen werden, ob und welche Verwertungsmöglichkeiten bestehen, die geeignet sind, Hilfebedürftigkeit abzuwenden. Eine Festlegung für darüber hinaus gehende Zeiträume ist demgegenüber nicht erforderlich und wegen der Unsicherheiten, die mit einer langfristigen Prognose verbunden sind, auch nicht geboten.“ (Absatz 18 und 19)

Weiterhin hat das BSG festgestellt, dass das LSG zu prüfen habe, ob eine besondere Härte der Geltendmachung des Pflichtanteils entgegensteht. Hierzu hat das BSG ausgeführt:

„Die Verwertung des Pflichtteilsanspruchs kann hier dann eine besondere Härte darstellen, wenn dies notwendig zu einer Veräußerung des Hausgrundstücks oder einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Mutter des Klägers führen würde. Eine besondere Härte iS des § 12 Abs 3 Satz 1 Nr 6 2. Alt SGB II kann sich nicht nur aus den wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation des Hilfebedürftigen, sondern auch aus den besonderen persönlichen Umständen ergeben, die mit der Vermögensverwertung verbunden sind. Zwar wird in den Gesetzesmaterialien für das Vorliegen eines Härtefalles iS des § 12 Abs 3 Satz 1 Nr 6 2. Alt SGB II als Beispielsfall lediglich angeführt, dass eine solche Härte dann vorliege, wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger kurz vor dem Rentenalter seine Ersparnisse für die Altersvorsorge einsetzen müsse, obwohl seine Rentenversicherung Lücken wegen

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

selbständiger Tätigkeit aufweise (*BT-Drucks 15/1749 S 32*). Das schließt aber nicht aus, bei der Verwertung eines Pflichtteilsanspruchs auch andere als rein wirtschaftliche Aspekte wie eine schwerwiegende familiäre Konfliktsituation zu berücksichtigen.“ (Absatz 27)

und

„Familiäre Belange können auch im SGB II unter Härtegesichtspunkten zu einer Vermögensfreistellung führen. Das setzt aber in Konstellationen wie dieser voraus, dass die Geltendmachung der Forderung sich **aufgrund außergewöhnlicher Umstände in besonderer Weise belastend auf den Familienverband auswirkt**. Eine solche Belastung kann sich auch aus persönlichen Umständen oder den wirtschaftlichen Verhältnissen des Erben ergeben. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat besondere Umstände, die die Überleitung eines Pflichtteilsanspruchs nach § 90 BSHG unzumutbar erscheinen lassen, z.B. darin gesehen, dass der Drittschuldner einen pflegebedürftigen Familienangehörigen vor dem Eintreten der Sozialhilfe weit über das Maß der ihn treffenden Verpflichtung hinaus gepflegt und den Sozialhilfeträger dadurch erheblich entlastet hat (*Beschluss vom 10.3.1995 - 5 B 37/95 - Buchholz 436.0 § 90 BSHG Nr 23*). Weiter hat das BVerwG den Fall genannt, dass eine nachhaltige Störung des Familienfriedens zu befürchten wäre oder der Grundsatz der familiengerechten Hilfe aus § 7 BSHG verletzt würde.“ (Absatz 30)

Im Absatz 31 konkretisiert das BSG, wann eine besondere Härte anzunehmen sei, der die Geltendmachung des Pflichtteils unzumutbar macht:

„Als Orientierungspunkt für die Beurteilung der Zumutbarkeit einer wirtschaftlichen Belastung des Erben, die hier in Frage steht, können die in § 1 Abs 2 und § 4 Abs 2 Alg II-V festgelegten Grenzen für die Leistungsfähigkeit von Angehörigen im Rahmen des § 9 Abs 5 SGB II herangezogen werden. Der Gesetzgeber hat dort einen Rahmen vorgegeben, in dem Leistungen von Verwandten aus ihrem Einkommen oder Vermögen an Hilfebedürftige erwartet werden kann. Eine weitergehende Einschränkung der finanziellen Bewegungsfreiheit des überlebenden Elternteils wird regelmäßig nicht zumutbar sein, ihre Einforderung für den Berechtigten eine besondere Härte iS des § 12 Abs 3 Satz 1 Nr 6 2. Alt SGB II bedeuten.“ (Absatz 31)

(26.5.2010 (B 14 AS 2/09 R))

Unterhaltszahlungen müssen, auch wenn sie nicht gerichtlich festgelegt sind, aber zum Beispiel beim Jugendamt beurkundet wurden, vom Einkommen abgezogen werden (B 4 AS 78/10 R)

Der Unterhalt Zahlende ist nicht verpflichtet, die Unterhaltsurkunde wegen mangelnder Leistungsfähigkeit ändern zu lassen.

(9.11.2010 - B 4 AS 78/10 R)

Viele ARGEN erkennen Unterhaltszahlungen nur an, wenn sie gerichtlich tituliert sind. Die BSG Entscheidung stellt beim Jugendamt beurkundete Unterhaltsvereinbarungen nun mit titulierten gleich. Offen bleibt, was passiert, wenn ein Unterhalt freiwillig ohne beurkundete Verpflichtung geleistet wird.

„Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Der Kläger hat Anspruch auf SGB II-Leistungen ohne Berücksichtigung des Einkommens aus seiner Teilzeitbeschäftigung, weil

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

neben den weiteren Absetzbeträgen auch die Unterhaltsverpflichtung gegenüber seinem Sohn aus der beim Jugendamt unterzeichneten Unterhaltsurkunde in vollem Umfang einkommensmindernd zu berücksichtigen ist. Bei der Unterhaltsurkunde handelt es sich um einen Unterhaltstitel zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten iS des § 11 Abs 2 Satz 1 Nr 7 SGB II. Der Senat geht davon aus, dass der Umfang der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung nicht in jedem Einzelfall eigenständig festzustellen, sondern regelmäßig auf den titulierten Unterhaltsanspruch abzustellen ist. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG hat der Kläger den von ihm anerkannten Unterhalt auch regelmäßig erbracht. Entgegen der Auffassung der Beklagten lässt sich ein Außerbetrachtlassen der Unterhaltsverpflichtung des Klägers nicht aus seiner allgemeinen Pflicht zur Eigenaktivität nach § 2 SGB II ableiten. Dies folgt bereits daraus, dass die gesetzliche Regelung die vom Kläger gewählte Gestaltung ausdrücklich zulässt.“ Terminbericht

SG Freiburg - S 4 AS 3239/08 -

LSG Baden-Württemberg - L 7 AS 5458/09 -

Bundessozialgericht - B 4 AS 78/10 R –

Antragstellung

„Leistungen können nicht rückwirkend gewährt werden. Das hätten Sie davor beantragen müssen.“ Diesen Satz haben schon viele SGB II Leistungsbezieher in der Leistungsabteilung der ARGE gehört. Ob er rechtens ist, war bisher oft strittig.

Beispiele:

Die Nachzahlungsforderung bei der Nebenkostenabrechnung, die während des Bezugs von Arbeitslosengeld II zugegangen ist, wurde aus Unwissenheit vom Ersparten selbst beglichen. Nun hat man ein halbes Jahr später vom Nachbarn erfahren, dass die ARGE die Nachzahlung übernommen hätte. Oder: Für den Schullandheimaufenthalt wurde das Sparbuch des Kindes geplündert. Im Nachhinein erfährt man, dass die ARGE die Kosten hätte übernehmen müssen. Auch hier sagt die Sachbearbeitung, dass dies zu spät sei, da Leistungen nur nach vorhergehender Antragstellung geleistet werden. Bei der zurückliegenden Nebenkostennachforderung argumentiert die ARGE nicht selten, dass diese nun (nach der Fälligkeit) praktisch Mietschulden seien, die nur in Ausnahmefällen - und dann nur als Darlehen - übernommen werden würden.

Ob hier die ARGE Recht hatte, war lange strittig. Mittlerweile hat das BSG in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass dieser Satz falsch ist. Auch im Nachhinein können bestimmte Leistungen beantragt werden. Wichtig ist nur, dass zuvor der **Hauptantrag** auf Leistungen zum Lebensunterhalt gestellt wurde. **Dieser Antrag umfasst alle Leistungen zum Lebensunterhalt: alle Mehrbedarfe, alle einmaligen Bedarfe, Bedarfe der Unterkunft wie Nebenkosten und Heizkosten.** Wenn sich nach dem Bewilligungsbescheid die Verhältnisse ändern, weil eine Nebenkostennachforderung kommt, oder eine Klassenfahrt zu Buche schlägt, muss der Bescheid geändert werden.

Begründet hat dieses das BSG mit dem § 48 SGB X. Nach diesem Paragraphen muss der Sozialleistungsträger immer dann Bescheide ändern, wenn durch Änderungen in den Verhältnissen höhere Ansprüche entstehen. Damit folgt das BSG konsequent seiner bisherigen Rechtsprechung, die besagt, dass das aus dem Sozialhilferecht stammende Prinzip "Keine Hilfe für die Vergangenheit" im SGB II nicht gilt. Natürlich können nicht

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Ansprüche für alle Ewigkeit im Nachhinein geltend gemacht werden. **Das SGB X begrenzt dies auf Ansprüche der letzten vier Kalenderjahre und des aktuellen Jahres.** Das heißt: Heute können noch Ansprüche ab dem 1.1.2006 geltend gemacht werden.

Aber Vorsicht: Es gibt ein paar Ausnahmen!

Kautionsdarlehen, Umzugskosten erfordern ausdrücklich eine vorhergehende Antragsstellung und sogar eine vorhergehende Kostenübernahmeerklärung seitens der ARGE.

Unbedingt beachten: die gesetzlichen Änderungen seit 1.4.2011, die ich im Anschluss der Entscheidungen zur Antragstellung darstelle.

Zur nachträglichen Beantragung der Klassenfahrt: 23.3.2010 Bundessozialgericht (B 14 AS 6/09 R)

"Zwar hat die Klägerin ihren Sonderbedarf erst zu einem Zeitpunkt bei der Beklagten geltend gemacht, als die Klassenfahrten bereits durchgeführt worden waren; Leistungen für Klassenfahrten waren aber bereits von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst, sodass es keiner gesonderten Antragstellung bedurfte. Die Beklagte hätte die Klägerin im Hinblick auf den im betroffenen Leistungszeitraum zusätzlich aufgetretenen Bedarf wegen Änderung der Verhältnisse neu bescheiden müssen." (aus dem Terminbericht)

Zur Nebenkostennachzahlung: 22.3.2010 Bundessozialgericht (B 4 AS 62/09 R)

"Der wegen der Nachforderung entstandene Bedarf an tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung iS des § 22 Abs 1 SGB II wandelt sich nicht dadurch zu Mietschulden iS des § 22 Abs 5 SGB II, dass die Kläger die Nachforderung nicht innerhalb der vom Vermieter gesetzten Frist beglichen haben. Ob tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung iS des § 22 Abs 1 SGB II oder Schulden iS des § 22 Abs 5 Satz 1 SGB II vorliegen, ist ausgehend von dem Zweck der Leistungen nach dem SGB II zu beurteilen, einen während einer Hilfebedürftigkeit tatsächlich eingetretenen Bedarf zu decken. Bezieht sich die Nachforderung auf einen während der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II eingetretenen und bisher noch nicht von dem SGB II-Träger gedeckten Bedarf, handelt es sich nicht um Schulden iS des § 22 Abs 5 SGB II." (aus dem Terminbericht)

Zur Erstaussstattung: 19.8.2010 Bundessozialgericht (B 14 AS 10/09 R)

Der Antrag auf SGB II Leistungen umfasst alle Leistungen - auch Erstaussstattungen können daher im Nachhinein beansprucht werden (Gilt nicht mehr ab 1.1.2011)

Aus dem Terminbericht:

„**Der Antrag** des Klägers auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 26.9.2005 **umfasst alle Leistungen nach den § § 19 ff SGB II**, mithin auch die geltend gemachte Erstaussstattung für Wohnraum gemäß § 23 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB II. Entgegen der Rechtsansicht des LSG kam es mithin auf die "Rechtzeitigkeit" des späteren Antrags vom 27.10.2005 nicht an. Da der Kläger die Einrichtungsgegenstände bereits erworben hat - zu welchem Zeitpunkt genau wird das LSG ggf noch festzustellen haben - richtet sich seine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs 4 SGG auf Aufhebung der angefochtenen

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Bescheide und Zahlung der bereits von ihm getätigten Aufwendungen in Geld.

Das LSG wird daher zunächst festzustellen haben, ob überhaupt ein Bedarf für eine Erstausrüstung bestand. Sodann wird es zu prüfen haben, ob es sich bei den erworbenen Gegenständen um eine Erstausrüstung iS des § 23 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB II gehandelt hat. Durch den Kauf der Möbel etc hat der Kläger dem Beklagten die Möglichkeit genommen, sein Auswahlermessen zwischen einer Geldleistung und einer Sachleistung (Gewährung von Gebrauchtmöbeln etc) gemäß § 23 Abs 3 Satz 5 SGB II auszuüben. Ein Anspruch kann deshalb ohnehin nur bestehen, wenn die Verwaltungspraxis des Beklagten in der Gewährung von Geldleistungen bestand. Dies wird das LSG ebenfalls festzustellen und dabei auch zu prüfen haben, ob der Beklagte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Geldleistung gemäß § 23 Abs 3 Satz 6 SGB II zu pauschalisieren. Ist dies der Fall, so hat der Kläger, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB II vorliegen, einen Rechtsanspruch auf diese Pauschale, deren Höhe vom LSG allerdings im Rahmen der Vorgaben des § 23 Abs 3 Satz 6 SGB II (Beruhen auf nachvollziehbaren Erfahrungswerten) zu überprüfen sein wird.

Besteht nach den Feststellungen des LSG eine Verwaltungspraxis des Beklagten, nach der er auch Sachleistungen als Erstausrüstung erbringt, so könnte aufgrund der erfolgten Selbstbeschaffung der Einrichtung durch den Kläger diesem allenfalls noch ein allgemeiner Kostenerstattungsanspruch zur Seite stehen. Ein solcher Kostenerstattungsanspruch setzt allerdings in der Regel voraus, dass der Beklagte mit der Sache befasst war und bereits eine rechtswidrige, ablehnende Entscheidung getroffen hat. In Ausnahmefällen und besonderen Notsituationen kann ein solches Abwarten der Entscheidung des Beklagten dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aber auch nicht zu zuzumuten sein. Auch hierzu wird das LSG ggf noch Feststellungen zu treffen haben“ (Terminbericht)

„Rechtsfortentwicklung 2011“:

Seit dem 1.4.2011 gilt für die Antragstellung der neugefasste § 37 SGB II:

„(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 sind **gesondert** zu beantragen.

(2) Leistungen nach diesem Buch werden **nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht**. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts **wirkt auf den Ersten des Monats zurück.**“

Klassenfahrten sind nun, wie alle Leistungen des Bildungspakets und die „Sonderleistungen nach § 24 SGB II“ vorab zu beantragen. Bezüglich der Nebenkostenabrechnung, aber auch laufenden Mehrbedarfen / Sonderbedarfen gilt weiterhin die oben zitierte BSG-Rechtsprechung. Leistungen können auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden. Allerdings sind Nachzahlungen im SGB II prinzipiell auf Leistungsansprüche des laufenden und vorhergehenden Kalenderjahres beschränkt.

Diese neue Einschränkung gilt für alle Ansprüche, die nach dem 1.4.2011 aufgrund eines Überprüfungsantrags gem. § 44 SGB X geltend gemacht werden.

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Das heißt aber auch: **Die BSG Rechtsprechung behält für Leistungen, die jetzt noch per Überprüfungsantrag für die Zeit vom 1.1.2010 bis 31.3.2011 beansprucht werden, Gültigkeit.**

Entscheidungen zu Kosten der Unterkunft

Angemessene Kosten der Unterkunft nach einem nicht erforderlichen Umzug in eine andere Stadt (B 4 AS 60/09 R v. 1.6.2010)

"Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden angemessenen Aufwendungen erbracht." (§ 22 Abs.1 S.2 SGB II)

Das BSG hat die in der Kommentarliteratur verbreitete Rechtsmeinung, dass der Satz 2 in § 22 Abs. 1 nur innerhalb eines Vergleichsraums mit gleichen Richtwerten für angemessene Wohnkosten gilt, bestätigt.

"Die Aufwendungen des Klägers für Unterkunft und Heizung in Berlin sind unstreitig angemessen iS des § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II. Der Beklagte kann auch nicht damit gehört werden, dass die Leistung auf die tatsächlichen angemessenen Aufwendungen des Klägers im Bezirk der ARGE Erlangen-Höchstadt nach § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II zu begrenzen sei. § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II findet auf Fallgestaltungen, bei denen ein Umzug über die Grenzen des Vergleichsraums iS der Rechtsprechung des BSG (s BSG Urteil vom 19.2.2009 - B 4 AS 30/08 R) hinaus vorgenommen wird, von vornherein keine Anwendung. Bereits in der Gesetzesbegründung zu § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II wird auf die kommunalen Angemessenheitsgrenzen abgestellt. Diese sind jedoch ausschließlich im Vergleichsraum zu ermitteln. Eine Beschränkung der Wirkung des § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II auf den Vergleichsraum entspricht auch der systematischen Stellung der Norm innerhalb des § 22 Abs 1 SGB II. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit den Sätzen 1 und 3 des Abs 1. Die Höhe der angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten nach § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II wird im Vergleichsraum im Rahmen der "abstrakten Angemessenheitsprüfung", also im "kommunalen Bereich" ermittelt. Die Verpflichtung zur Kostensenkung bei nicht angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten nach § 22 Abs 1 Satz 3 SGB II besteht nur innerhalb des Vergleichsraums. Einen Grund § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II aus diesem systematischen Zusammenhang herauszulösen ist nicht ersichtlich. Auch nach ihrem Sinn und Zweck entfaltet die Vorschrift nur für Umzüge im Vergleichsraum Wirkung. Die dargelegte Reduktion des Anwendungsbereichs des § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II ist zudem auch verfassungsrechtlich unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art 3 Abs 1 GG iVm der durch Art 11 Abs 1 GG gewährleisteten Freizügigkeit geboten." (Terminbericht)

Zuschuss für die Kosten der Unterkunft bei BAB und BAFÖG (B 4 AS 69/09 R)

22.3.2010 Bundessozialgericht - B 4 AS 69/09 R -

"Im Gegensatz zur Auffassung des LSG bemisst sich die Höhe des Zuschusses nach § 22 Abs 7 SGB II nicht allein nach der Differenz zwischen den Unterkunfts- und Heizkosten der Klägerin nach dem SGB II und dem nach dem SGB III zu Grunde zu legenden Unterkunftsbedarf. Es ist vielmehr der ungedeckte Bedarf nach den Vorschriften des

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

SGB II unter Berücksichtigung der Leistung nach dem SGB III einschließlich des dort eingerechneten Unterkunftsbedarfs sowie ggf weiterem Einkommen zu ermitteln. In Höhe des sich ergebenden ungedeckten Bedarfs nach dem SGB II ist der Zuschuss dann - gedeckelt durch die Differenz zwischen Unterkunftsbedarf nach dem SGB II und in der Ausbildungsförderungsleistung enthaltenem Unterkunftsanteil - vom Grundsicherungsträger zu zahlen.

Im hier zu entscheidenden Fall wird das LSG im wiedereröffneten Berufungsverfahren den Unterkunftsbedarf der Klägerin nach dem SGB II unter Abzug der Kosten für die Warmwasserbereitung, der Berücksichtigung ihres Einkommens, einschließlich des an sie weitergeleiteten Kindergeldes und unter Abzug der Freibeträge und ggf Pauschalen nach dem SGB II zu ermitteln haben. Auch die BAB ist als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Im Gegensatz zur BAföG-Leistung beinhaltet sie selbst keinen zweckgebundenen ausbildungsbedingten Anteil. Soweit allerdings mit der Berufsausbildungsbeihilfe ausbildungsbedingte Leistungen nach §§ 67 ff SGB III (z.B. Fahrtkosten) erbracht worden sein sollten, wären diese als zweckbestimmte Einnahmen von der Berücksichtigung nach dem SGB II auszunehmen." (Terminbericht)

Einschub: Zur Berechnung des Zuschusses nach § 22 Abs.7:

Die Berechnung des Zuschusses ist keineswegs schwer. Mathematisch reichen die Kenntnisse des Einmaleins. Das Auffinden der jeweiligen Bezugsgrößen ist schon etwas komplizierter, aber kein Teufelszeug. Auf die **Freibeträge bei der Anrechnung von BAFÖG** auf den SGB II Bedarf (ausbildungsbedingter Bedarf) habe ich in meinem letzten Rechtsprechungsinfo hingewiesen. **Da diese Rechenbeispiele vor der Erhöhung des BAFöG und des BAB im Oktober 2010 erstellt wurden, ergeben sich für aktuelle Fälle kleine Verschiebungen.** Der Rechenweg und die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind weiterhin gültig.

Ausführlich und aktuell zur Berechnung des Zuschusses:

Frank-Schinke, Alexandra, Leistungen für Auszubildende nach dem neuen § 27 SGB II – Schwerpunkt: Zuschuss zu den Unterkunftsstellen für Auszubildende nach § 27 Abs. 3 SGB II (bisher § 22 Abs. 7 SGB II), in: Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Juni 2011, 121f.

Berechnung des Zuschusses für die ungedeckten Unterkunftsstellen bei BAFÖG und BAB-BezieherInnen - ein typisches Beispiel:

Alleinlebender erwachsener Auszubildender, der eine eigene Wohnung aus "freien Stücken" hat (Eltern leben in der gleichen Stadt) und deren Eltern nicht über ein auf das BAB anrechenbares Einkommen verfügen

Die **Ausbildungsvergütung beträgt 400,- € netto** (rund 500,- € brutto; zur einfacheren Berechnung)

Die **Kosten der Unterkunft betragen 390,- €** (einschl. Heizkosten)

Der Auszubildende erhält **Kindergeld 184,- €**

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Der mögliche Höchstbetrag des BAB beträgt hier 559,- € (§ 65 Abs. 1 SGB III i.V. § 13 BAFÖG), davon wird die Ausbildungsvergütung in voller Höhe abgezogen (bei "gezwungenermaßen" alleine Wohnen, weil z.B. der Ausbildungsort sehr weit von der elterlichen Wohnung liegt und nur hier die Ausbildung möglich ist, gibt's einen Freibetrag von 56,- €)

BAB (nach Abzug der Ausbildungsvergütung): **159,- €**

Berechnung des Zuschusses:

SGB II Bedarf (RS 359,- € plus Kosten der Unterkunft 390,- €): **749,- €**

SGB II Einkommen (Kindergeld 184,- € plus BAB 159,- € plus anrechenbare Ausbildungsvergütung nach Abzug des Erwerbstätigenfreibetrags 320,- €): **663,- €**

Der Zuschuss beträgt demnach: **86,- €**

Der Zuschuss ist aber gedeckelt durch die Differenz der als angemessen anerkannten SGB II Unterkunftskosten und den im BAB vorgesehenen Teil für Unterkunftskosten. Letzterer beträgt bei Alleinlebenden 218,- €. Die Differenz von 390,- € (KdU SGB II) minus 218,- € (KdU-Anteil im BAB) beträgt 172,- €. Das heißt: der Zuschuss in Höhe von 86,- € wird gewährt, da er innerhalb des Differenzbetrags liegt.

Eine Wohngeldvergleichsberechnung entfällt, da der alleinstehende BAB sicher vom Wohngeld ausgeschlossen ist.

Gleicher Fall, aber ohne Kindergeldanspruch.

Nach der SGB II Bedarfs- und Einkommensberechnung fehlen dann 184,- €. (fehlendes Kindergeld) Der Zuschuss müsste dann 86,- € plus 184,- € betragen also 270,- €. Hier greift dann die Deckelung und der Auszubildende bekommt nur einen Zuschuss in Höhe von 172,- €.

Viele kommunale Richtlinien folgen nachstehendem Rechenmodell, hier auf das Beispiel bezogen:

Angemessene KdU: 390,- €

minus KdU-Anteil im BAB: 218,- €

minus Kindergeld: 184,- €

minus etwaiges Einkommen, das beim BAB nicht berücksichtigt worden ist: hier keines

Nach dieser - **nun nach dem BSG rechtswidrigen Berechnung** - ergibt sich mit dem Kindergeld kein Zuschuss, ohne Kindergeld beträgt der Zuschuss auch 172,- €. Da oftmals Kindergeld bezogen wird, errechnet sich häufig kein oder nur ein sehr geringer Zuschuss. Die Rechtsprechung des BSG ist daher für viele Betroffene positiv. Sie muss aber auch umgesetzt werden! Hierfür sind auch Beratungsstellen und soziale Dienste verantwortlich, die oftmals Auszubildende beraten oder begleiten.

Berechnung des Zuschusses beim Schüler-BAFÖG (alleinlebender Schüler einer Schule, deren Besuch keinen Berufsabschluss voraussetzt) - Beispiel

Nur Schüler einer allgemeinbildenden Schule oder einer Berufsfachschule, die ihren Ausbildungsort nicht von einer elterlichen Wohnung erreichen können, erhalten

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

BAFÖG **mit** einem Unterkunftsanteile. Dieses BAFÖG beträgt maximal (wenn kein Elterneinkommen angerechnet wird und die Unterkunftsanteile, was der Regelfall sein dürfte, mind. monatlich 72,- € betragen) 455,- €.

BAFÖG beträgt also 455,- €

minus 91,- € (Freibetrag; ausbildungsbedingter Bedarf)

= 364,- € auf den SGB II Bedarf anrechenbares BAFÖG

plus

Kindergeld (minus 30,- € Freibetrag Versicherungspauschale, wenn Schüler mind. 18 J. alt) 184,- € minus 30,- (Versicherungspauschale) = 154,- € anrechenbares Kindergeld

SGB II Einkommen (anrechenbares BAFÖG und anrechenbares Kindergeld) = **518,- €**

SGB II - Bedarf wie beim Auszubildenden im ersten Beispiel (359,- € Regelsatz plus 390,- € Kosten der Unterkunft): **749,- €**

SGB II Bedarf (749,-€) minus SGB II Einkommen (518,-€) ergibt einen theoretischen Zuschuss von: 231,- €.

Da aber auch hier der Zuschuss dadurch gedeckelt ist, dass er maximal die Differenz von tatsächlichen Unterkunftsanteile und dem Bafög-Unterkunftsanteile (hier max. 129,-€ vgl. § 12 Abs. 3 BAFÖG) erhält, muss die Kontrollrechnung durchgeführt werden (also 390,- € minus 129,- € = 261,- €).

Es kommt nicht zur Deckelung, da die Differenz den berechneten Zuschuss nicht unterschreitet. Der Zuschuss beträgt also **231,- €**

Beispiel: Schüler einer Berufsfachschule, die nach mind. zweijähriger Ausbildung zu einem anerkannten Abschluss führt, der aber nur 212,- € Bafög erhält und nicht in der elterlichen Wohnung wohnt, obwohl von dieser zumutbar die Schule zu erreichen ist.

Dieser Schüler erhält keinen Zuschuss nach § 22 Abs. 7 SGB II, weil er nach § 7 Abs.6 Nr.2 nicht vom SGB II ausgeschlossen ist. Obwohl dieses unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes hervorgeht, wurde und wird dieses von vielen ARGEN nicht akzeptiert. Nur so ist zu erklären, dass ein solcher Fall vor dem BSG verhandelt wurde. Das BSG urteilte am 21.12.2009, dass diese SchülerInnen ganz normal SGB II Leistungen erhalten. Sie müssen auch nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, da sie sich in der Erstausbildung befinden (sonst hätten sie keinen BAFÖG-Anspruch). Dieses Urteil habe ich im Rechtsprechungsinfo 2009 besprochen. Es sei hier nochmals erwähnt, weil es zu oft ignoriert wird. BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 21.12.2009, B 14 AS 61/08 R

Auch hier (beim kleinen BAFÖG von 212,- €) gilt übrigens der gleiche ausbildungsbedingte Freibetrag von 91,- €

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Treuwidrige Verzögerung bei der Zusicherung von Umzugskosten (B 14 AS 7/09 R – v. 06.05.2010)

1. Eine vorherige Zusicherung der Umzugskosten ist nicht erforderlich, wenn eine fristgerecht mögliche Entscheidung vom Verwaltungsträger treuwidrig verzögert worden ist
2. Zur Übernahmefähigkeit von Umzugskosten.

Interessant ist, dass es erstmals einen Anhaltspunkt dafür gibt, was höchstrichterlich als treuwidrige Verzögerung angesehen wird. Die entsprechende Passage der Entscheidung lautet:

„13 Eine vorherige Zusicherung der Umzugskosten ist nicht erforderlich, wenn eine fristgerecht mögliche Entscheidung vom Verwaltungsträger treuwidrig verzögert worden ist (*vgl. Berlit in LPK-SGB II, 3. Aufl. 2009, § 22 RdNr 106, mit zahlreichen weiteren Nachweisen*). So lagen die Verhältnisse hier. Der Beklagte hatte den Kläger bereits im November 2004 in Form eines Bescheides aufgefordert, seine bisherige Wohnung aufzugeben, weil diese unangemessen hohe Mietkosten verursache. In dem Aufforderungsschreiben des Beklagten wird zudem deutlich gemacht, dass eine Übernahme der bisherigen Mietkosten nur bis 1.2.2005 gewährleistet werde. Dementsprechend enthält der Bewilligungsbescheid vom 16.12.2004 über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab 1.2.2005 nur noch eine im Verhältnis zur bisherigen Miete stark reduzierte Bewilligung von KdU. Der Kläger hat auch in seinem nachfolgenden Schreiben an den Beklagten zum Ausdruck gebracht, dass er die vom Beklagten angedrohte Reduktion der gewährten KdU um monatlich 803,47 Euro nicht aus eigenen Mitteln abfangen könne. Von daher war durch den Beklagten selbst ein starker, möglicherweise sogar rechtswidriger, Druck gesetzt worden, zum 1.2.2005 die Wohnung zu wechseln. Unter diesem zeitlichen Aspekt hat das SG zu Recht entschieden, dass die Verzögerung bzw. das Nichttreffen einer Entscheidung über die Zusicherung der Umzugskosten seitens des Beklagten nach dem gesonderten Antrag des Klägers vom 12.1.2005 als treuwidrig einzustufen ist.“

(Der Umzug fand am 26.1.2005 statt)

Mietvertragsabschluss bei fehlender Hilfebedürftigkeit führt dazu, dass bei Neueintritt in den Leistungsbezug eine „alte“ Kostensenkungsaufforderung keine Gültigkeit besitzt, die sechs Monatsfrist neu beginnt (B 4 AS 10/10 R v. 30.8.2010)

Für denjenigen, der einen Mietvertrag abschließt, während er aufgrund von Einkommen nicht leistungsberechtigt ist, gilt nicht, dass bei nicht erforderlichem Umzug nur die vorherigen Kosten der Unterkunft zu tragen sind. Aus dem Terminbericht:

„Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Die Vorinstanzen haben die Beklagte zu Recht verurteilt, im Zeitraum vom 1.10.2007 bis 30.4.2008 die höheren Aufwendungen für die neu angemietete Wohnung der Klägerin in Altenkirchen/Rügen als Leistung für Unterkunft und Heizung zu erbringen. Nach § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II werden zwar Leistungen für Unterkunft und Heizung nach einem nicht erforderlichen Umzug weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht. Diese Vorschrift ist jedoch nicht anwendbar, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses des

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Mietvertrags oder alternativ des Umzugs keine Hilfebedürftigkeit iS des § 7 Abs 1 Satz 1 Nr 3, 9 SGB II gegeben ist“.

Die wichtige Argumentation der Entscheidung findet sich in den Absätzen 14, 15 und 16 der Entscheidung:

„Auch soweit Leistungseinschränkungen oder die Beachtung von besonderen Obliegenheiten durch den Hilfebedürftigen betroffen sind (vgl § 31 SGB II), verknüpft das SGB II dies mit dem Bestehen von Hilfebedürftigkeit iS des SGB II. Diese Grundsätze sind daher auch im Rahmen von § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II anwendbar. An einer Hilfebedürftigkeit im maßgeblichen Zeitraum des Eingehens des Mietverhältnisses mangelt es jedoch vorliegend

Aus dem Wortlaut des § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II könnte zwar - entsprechend dem Vorbringen der Beklagten - geschlossen werden, dass es auf das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit (nur) zum eigentlichen Zeitpunkt des Umzugs ankommt (b). Der systematische Zusammenhang des § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II mit § 22 Abs 2 Satz 1 SGB II (c) und § 22 Abs 1 Satz 3 SGB II (e) sowie der Sinn und Zweck der Begrenzungsregelung des § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II (d) belegen jedoch, dass der Begriff des "Umzugs" iS des § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II in einem weiteren Sinne zu verstehen ist und entscheidend auf den Zeitpunkt des Eingehens des Mietverhältnisses abzustellen ist. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, an die der Senat gebunden ist (§ 163 SGG), war die Klägerin im Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages unter Berücksichtigung ihres bereinigten Einkommens jedoch nicht hilfebedürftig.

b) § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II knüpft die Übernahme von KdU in Höhe der bisher zu tragenden tatsächlichen Aufwendungen zunächst daran, dass sich die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach einem nicht erforderlichen Umzug erhöhen. **Besteht im eigentlichen Umzugszeitpunkt objektiv keine Hilfebedürftigkeit, darf eine Begrenzung der Kostenübernahme nach § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II bei einer später entstehenden Hilfebedürftigkeit nicht erfolgen** (vgl Krauß in Hauck/Noftz, § 22 RdNr 94, Stand September 2009; Berlitz in LPK SGB II, 3. Aufl 2009, § 22 RdNr 51). In diesen Fallgestaltungen wird typischerweise davon ausgegangen, dass der Hilfebedürftige die Mietaufwendungen aus eigenen Mitteln tragen kann. Darüber hinaus bringt der Wortlaut des § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II aber auch ein allgemeines Kausalitätserfordernis zwischen einem Umzug und einem Anstieg der Unterkunftskosten zum Ausdruck. Dies spricht dafür, unter dem Begriff des "Umzugs" neben dem eigentlichen Umzug auch die dafür notwendigen Vorbereitungshandlungen zu verstehen. Der tatsächliche Akt des Umzugs allein führt in der Regel nicht zu höheren Mietaufwendungen. Die Höhe der Mietzahlungen ist vielmehr abhängig von der durch den Mietvertrag begründeten Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des Mietzinses. Allerdings fallen der Abschluss des Mietvertrags und der Umzug bzw der Beginn des Mietverhältnisses in den seltensten Fällen zusammen. **Besteht zum Zeitpunkt des Umzugs Hilfebedürftigkeit, ist darauf abzustellen, ob Hilfebedürftigkeit auch bei Begründung der rechtlichen Verpflichtung zur Erbringung von ggf höheren als der bisherigen Aufwendungen vorlag.**“

Das heißt: Bei fehlender Hilfebedürftigkeit zum Umzugszeitpunkt oder bei Mietvertragsabschluss beginnt gewissermaßen ein „neues Spiel“.

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Häufig stellt sich in der Praxis die Frage, ob Kostensenkungsaufforderungen, die in der Vergangenheit ausgesprochen wurden, bei Wiedereintritt (nach Unterbrechung) in den Leistungsbezug fortwirken. Das BSG hat sich mit diesem Fall nicht beschäftigt. Offenbar tendiert es aber dazu, dass nach einer Unterbrechung von mindestens einem Monat, AntragstellerInnen so behandelt werden, als ob sie erstmals einen Antrag stellen. Aus der Entscheidung (Absatz 22):

„Die Klägerin konnte jedoch im Monat der Eingehung des neuen Mietverhältnisses (Juni 2007) ihren gesamten Lebensunterhalt tatsächlich aus eigenem Einkommen bestreiten. Nur hierauf kommt es an. Insofern hat der Senat bereits zur zeitlichen Dauer der Berücksichtigung einmaliger Einnahmen ("Verteilzeitraum") entschieden, dass es bei einer die Beendigung der Hilfebedürftigkeit für mindestens einen Monat bewirkenden Änderung nicht mehr gerechtfertigt ist, die zuvor berücksichtigte einmalige Einnahme nach erneuter Antragstellung weiterhin als Einkommen leistungsmindernd anzusetzen (BSG Urteil vom 30.9.2008 - B 4 AS 29/07 R - BSGE 101, 291 = SozR 4-4200 § 11 Nr 15 RdNr 31). Es handele sich um einen Zufluss vor erneuter - vergleichbar der ersten - Antragstellung und dem "Wiedereintritt" von Hilfebedürftigkeit (BSGE aaO). **Entsprechend ist auch der SGB II-Leistungsempfänger, der seine Hilfebedürftigkeit für einen Monat (zB durch Erwerbstätigkeit) überwunden hat, hinsichtlich der Übernahme angemessener KdU nach der Vorschrift des § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II nicht anders als derjenige zu behandeln, der erstmalig hilfebedürftig wird** (vgl auch Krauß in Hauck/Noftz, § 22 RdNr 94, Stand September 2009).“

Abweichung vom Kopfteilprinzip, Bestimmung der Mietobergrenze, Kochenergie (B 14 AS 50/10 R)

Bei Auslandsaufenthalten und Haftaufenthalten einzelner Bedarfsgemeinschaftsmitglieder bleibt die Bedarfsgemeinschaft bestehen, aber die Kosten der Unterkunft dürfen nicht kopfteilig entsprechend der BG aufgeteilt werden.

Es gilt also, dass die Unterkunftskosten in der bisherigen Höhe bewilligt werden müssen. Das BSG hat offen gelassen, wann das Jobcenter verlangen kann, dass die Unterkunftskosten, weil diese für die die Unterkunft nutzenden Bedarfsgemeinschaftsmitglieder unangemessen hoch sind, gesenkt werden müssen. Eine halbjährliche Abwesenheit erfüllt nicht die Voraussetzung zur Senkungsaufforderung. In Absatz 23 der Entscheidung heißt es:

„Namentlich die Auflösung der Haushaltsgemeinschaft bei längerem Aufenthalt eines Partners außerhalb des in § 7 Abs 4a SGB II genannten Bereichs (wie etwa einem langfristigen Auslandsaufenthalt) oder bei einem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung mit der Folge des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs 4 SGB II (etwa der Verbüßung einer Freiheitsstrafe) kann es für den verbliebenen Partner zumutbar werden lassen, die entstehenden Gesamtkosten zu mindern und seine Wohnverhältnisse an die dauerhafte alleinige Nutzung der Wohnung anzupassen. Der Erhalt einer größeren, für zwei Personen zugeschnittenen Wohnung mit Hilfe von Leistungen nach dem SGB II ist zeitlich nicht unbegrenzt schutzwürdig. Anlass zu weitergehender Festlegung, von welchem Zeitpunkt an Maßnahmen zur Kostensenkung vom Träger nach § 22 Abs 1 Satz 3 SGB II verlangt werden können,

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

bietet der vorliegende Fall nicht. Jedenfalls wenn der auswärtige Aufenthalt im Vorhinein auf unter sechs Monate beschränkt ist, ergibt sich eine solche Obliegenheit für den verbliebenen Partner der Bedarfsgemeinschaft nicht.“

Das Urteil enthält neben der Klärung der Frage, wann vom Kopfteilprinzip abgewichen werden muss, eine ausführliche Darlegung, wie angemessene Unterkunftskosten zu ermitteln seien. Das BSG erklärt das Vorgehen der Jobcenter Berlin (AV-Wohnen) für rechtswidrig. Dieses dürfte auch auf viele andere kommunale Richtlinien gelten. Dieses bitte ich auf den Seiten des BSG selbst nachzulesen. (www.bundessozialgericht.de).

Hierzu aus dem Terminbericht:

„Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, dass die vom beklagten Grundsicherungsträger herangezogenen Ausführungsvorschriften (AV-Wohnen) zur Bestimmung eines angemessenen Quadratmeterpreises innerhalb des örtlichen Vergleichsmaßstabs (des gesamten Stadtgebiets von Berlin) nicht geeignet waren. Sie beruhen nicht auf einem schlüssigen Konzept, das eine hinreichende Gewähr dafür bietet, dass es die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiedergibt. Im Ausgangspunkt zutreffend hat das LSG zur Bestimmung eines angemessenen Quadratmeterpreises auf den Berliner Mietspiegel 2007 zurückgegriffen. Soweit es mit der Bildung eines "grundsicherungsrelevanten" Mittelwertes jedoch eigene Schlüsse aus den Daten des Mietspiegels für einfache Wohnlagen gezogen hat, wird es nach Zurückverweisung zu überprüfen haben, ob sich aus den Grundlagendaten oder anderen Quellen solche Schlüsse grundsicherungsspezifischer Art nachvollziehen lassen. Dabei bietet es sich etwa an, einen gewichteten arithmetischen Mittelwert nach der tatsächlichen Verteilung der in der Grundgesamtheit abgebildeten Wohnungen in den jeweiligen Bauklassen der einfachen Wohnlage zu bilden.

In den angemessenen Quadratmeterpreis sind im Sinne der Produkttheorie neben der Nettokaltmiete schon nach dem Wortlaut des § 22 Abs 1 SGB II auch die sog kalten Betriebskosten einzubeziehen; diese sind nicht - wie die Heizkosten - gesondert auf ihre Angemessenheit zu prüfen. Für die Angemessenheitskontrolle erscheint es sachgerecht, auf örtliche Übersichten und insoweit auf die sich daraus ergebenden Durchschnittswerte aller nach der Betriebskostenverordnung zugrundeliegenden Kostenarten zurückzugreifen. Kalte Betriebskosten bestimmen sich vor allem nach den regionalen Besonderheiten. Dagegen erscheint es nicht erforderlich, im Hinblick auf die kalten Betriebskosten weitergehend nach einfacher Wohnlage zu differenzieren, weil die Höhe der Betriebskosten weitgehend unabhängig von der Wohnlage ist. Erst wenn keine regionalen Übersichten vorliegen, kann auf den Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes zurückgegriffen werden.

Weiterhin stellte das BSG fest, dass **kein pauschaler Abzug für Kochenergie** vorgenommen werden darf, solange dieser in der Höhe nicht sachlich nachvollziehbar begründet ist.

„Das LSG wird zu ermitteln haben, ob entsprechende Unterlagen bei der Senatsverwaltung vorliegen, die eine realistische Abbildung des Verbrauchsanteils für die Kochenergie (sei es mit Strom, sei es mit Gas) zulassen. Dies erscheint nach bisherigem Stand zumindest zweifelhaft. Lässt sich ein Bezugspunkt für eine realitätsnahe Schätzung des Energieanteils, der für das Kochen in der Regelleistung enthalten sein soll, nicht finden, hat ein entsprechender Abzug von den Heizkosten im Falle der Versorgung mit Gas für

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Haushaltsenergie zu unterbleiben.“(Absatz 35)

Sanktionen und Rechtsfolgenbelehrung

B 14 AS 53/08 R vom 18.2.2010 und B 4 AS 68/09R vom 22.03.2010

Vorbemerkung (Bernd Eckhardt):

Das Bundessozialgericht hat stets betont, dass die besondere Tragweite von Sanktionen, die de facto ein Unterschreiten des sozialhilferechtlichen Existenzminimums bedeuten, besonders hohe Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung stellt. Diese durchgängige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wurde auch im Jahr 2010 in einer Entscheidung vom 18.2.2010 nochmals bestätigt.

Eine Ausnahme bilden Sanktionen bei Aufgabe einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, die aufgrund einer tatsächlich vorliegenden oder nur aufgrund mangelnder Erfüllung der Anwartschaftszeit nicht vorliegender Sperrzeit nach § 144 SGB III analog im SGB II vorgesehen sind. Diese Sanktion bedarf – wie im SGB III - keiner Rechtsfolgenbelehrung. Strittig war in diesen Fällen, ob auch die Aufgabe einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung ohne Rechtsfolgenbelehrung sanktioniert werden kann. Dieses verneint das BSG in einer weiteren Entscheidung vom 22.03.2010.

Offenbar haben die Urteile mit dem Tenor der Entscheidung vom 18.2.2010, die einen strengen Maßstab an die Art der Rechtsfolgenbelehrung anlegen, Anlass für eine gesetzliche Änderung ergeben, deren tatsächliche rechtliche Folgen unterschiedlich gewertet werden. Seit dem 1. April 2011 heißt es als Voraussetzung von Sanktionen im § 31 „...wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis...“

Zur „Rechtsfolgenbelehrung“, zum „Kennen“ und zum „Kennenmüssen“ (B 12 AS 53/08 R)

Folgendes Urteil des BSG stelle ich ausführlich unter Berücksichtigung der seit dem 1.4.2011 geltenden Neuregelung des Sanktionsparagrafen 31SGB II dar. Ich hoffe, dass sich die von mir vertretene Rechtsauffassung durchsetzt. Wenn Politik und behördliche Praxis aus machtpolitischen Gründen Sanktionen zum zentralen Programmpunkt ihres Konzepts vom „Fordern“ erklären, kann nur noch eine sich am Grundrecht des Lebens in Würde orientierende Rechtsprechung der Sanktionswut Einhalt gebieten.

Ein, wen auch minimaler Schutz, besteht darin, zumindest eine korrekte Rechtsfolgenbelehrung einzufordern, die auch der Dimension der Folgen gerecht wird. Diese Auffassung vertritt auch das BSG im hier dargestellten Urteil.

Im Absatz 23 der Entscheidung vom 18.2.2010 (B 14 AS 53/08 R) heißt es:

„Der Senat folgt der Rechtsprechung des 4. Senats auch darin, dass maßgeblich für eine hinreichende Belehrung nicht das Kennen oder Kennenmüssen der Rechtsfolgen ist, sondern dass es allein auf den objektiven Erklärungswert ankommt (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2009 - B 4 AS 30/09 R - RdNr 24). Entgegen dem Revisionsvorbringen der Beklagten ist es daher unerheblich, ob gerade die Klägerin unter Zuhilfenahme der bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung abstrakt erteilten Rechtsfolgenbelehrung hätte erkennen können, dass ihr Verhalten eine Pflichtverletzung darstellt und welche Rechtsfolgen diese Pflichtverletzung bezogen

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

auf ihre Person auslöst. Die ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrung ist in jedem Einzelfall zwingende Voraussetzung für die Absenkung des Alg II nach § 31 Abs 1 SGB II. Entsprechend dem formalen Ordnungscharakter der Rechtsfolgenbelehrung kommt es nicht auf das Kennen oder Kennenmüssen der Rechtsfolgen beim Leistungsberechtigten an, sondern nur auf das formell ordnungsgemäße Handeln der Behörde (BSGE 53, 13, 16 = SozR 4100 § 119 Nr 18 S 88 f).“

Genau Letzteres soll nun nicht mehr gelten. Der Gesetzgeber hat allerdings durch die seit dem 1.4.2011 geltende Änderung nicht das Kennenmüssen, sondern das Kennen als Alternative zum formell-ordnungsgemäßen Belehrungshandeln gesetzt. **Meines Erachtens wird dadurch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aber keineswegs durch eine neue Rechtslage grundsätzlich revidiert. Die Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung werden durch die neue Rechtslage keineswegs geringer.** Eine Rechtsfolgenbelehrung, die diesen hohen Anforderungen nicht entspricht, wird in der Regel kaum in Anspruch nehmen können, das Kennen der Rechtsfolge zu garantieren. Gerade der Mangel, dieses Kennen nicht herstellen zu können, wird seitens des BSG der unkonkreten Rechtsfolgenbelehrung vorgeworfen. Die Ermittlung der Frage, ob Kennen vorliegt, kann bei mangelhafter Rechtsfolgenbelehrung nur durch Befragung des Sanktionierten ermittelt werden. Jemand, der sich über die Rechtsfolgen vollkommen im Klaren gewesen ist, klagt aber selten.

Im vom BSG zu entscheidenden Fall war es gerade unklar, ob die Klägerin aufgrund der Rechtsfolgenbelehrung wirklich auf die Rechtsfolge hingewiesen wurde. Die Passage in Absatz 21 des Urteils lautet:

„Die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung wurden jedoch nicht hinreichend konkret aufgezeigt. Die Belehrung erschöpfte sich vielmehr im Wesentlichen in der Wiedergabe des Gesetzestextes. Damit nannte sie eine Vielzahl von Sachverhaltsvarianten, die keinen Bezug zu den konkreten Pflichten der Klägerin aufwiesen. So hatte sich die Klägerin weder geweigert, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, noch bezog sie einen Zuschlag nach § 24 SGB II. Meldepflichten waren nicht Gegenstand der Eingliederungsvereinbarung. Infolge der undifferenzierten Auflistung - fast - aller Sanktionstatbestände und einer Vielzahl der möglichen Rechtsfolgen war die Rechtsfolgenbelehrung nicht nur unübersichtlich, sondern in keiner Weise individualisiert. Die Beklagte hat im Widerspruchsbescheid und in der Revisionsbegründung selbst eingeräumt, dass in der Rechtsfolgenbelehrung pauschaliert alle Möglichkeiten der Pflichtverletzungen sowie die daraus resultierenden Konsequenzen aufgeführt seien. Sie war damit nicht geeignet, der Klägerin in verständlicher Form zu erläutern, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen sich aus einem unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsgelegenheit bei der D. ergeben würden.“

In Absatz 22 skizziert das BSG, welche Informationen eine korrekte Rechtsfolgenbelehrung beinhalten müsste:

„Erforderlich war aber weiter der Hinweis auf den Beginn und die Dauer der Leistungsbeschränkung sowie die mögliche Verkürzung des Zeitraums nach § 31 Abs 6 Satz 3 SGB II. Schließlich musste der Klägerin mitgeteilt werden, dass sie während der Leistungsbeschränkung keinen Anspruch auf ergänzende Sozialhilfeleistungen haben würde, die Beklagte aber in angemessenem Umfang ergänzende

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts erbringen könnte, § 31 Abs 6 Satz 4 und Abs 3 Satz 6 SGB II.“

Nach neuem Recht, müsste die Klägerin nunmehr befragt werden, ob die Klägerin das gewusst habe. Die Klage wurde aber genau deshalb geführt, weil die Klägerin eben nicht wusste, dass ihr Fernbleiben gleich diese Folgen haben würde.

Die gesetzliche Änderung mag der Verwaltung Glauben machen, dass eine schlampige Rechtsfolgenbelehrung gewissermaßen über das Kennen geheilt wird und Sanktionen nunmehr auch in diesen Fällen gerichtsfest werden, ihre faktischen Auswirkungen auf die Rechtsprechung werden wesentlich geringer sein. Auch wenn in Zukunft das mögliche Kennen von Amtswegen und von der Sozialgerichtsbarkeit ermittelt werden muss.

Voraussetzungen von Sanktionen ohne Rechtsfolgenbelehrung nach § 31 (2) Nr. 3 und 4, entspr. § 31 (4) Nr.3 a.F (B 4 AS 68/09R vom 22.3.2010)

Auch im SGB II gibt es in zwei Fällen Sanktionen, ohne dass eine Rechtsfolgenbelehrung oder ein Kennen als Voraussetzung genannt ist. Dieses ist der Fall, wenn 1. eine Sperrzeit nach § 144 SGB III eintritt oder 2. nur deshalb nicht eintritt, weil die Anwartschaftszeit für Arbeitslosengeld noch nicht erfüllt ist. Strittig war hier

Hier stellt das BSG klar, dass Voraussetzung das Bestehen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist. Die gängige Praxis auch die freiwillige oder verschuldete Beendigung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zu sanktionieren, ist rechtswidrig. Die Argumentation lautet in Absatz 16:

„Vor diesem Hintergrund will § 31 Abs 4 Nr 3 Buchst a SGB II - wie zuvor § 25 Abs 2 Nr 3 Buchst a BSHG - sicherstellen, dass der Ruhens- oder Erlöschenstatbestand wegen einer im Geltungsbereich des SGB III eingetretenen Sperrzeit nicht folgenlos bleibt, wenn zwischenzeitlich ein Anspruch auf Alg II dem Grunde nach entstanden ist (*Valgolio in Hauck/Noftz, SGB II, K § 31 RdNr 128, Stand Juli 2007*). Ergänzend hierzu ordnet § 31 Abs 4 Nr 3 Buchst b SGB II die entsprechende Geltung des § 144 SGB III für Personen an, die einen Anspruch auf Alg noch nicht erworben haben, aber die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllen. Die übereinstimmende Rechtfertigung für die Einbeziehung beider Personengruppen liegt darin, dass sie aufgrund der zurückgelegten Versicherungszeiten zur Arbeitslosenversicherung in einem Sozialversicherungsverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit (BA) als SGB III-Trägerin stehen, die sich ihrerseits typisierend gegen den Risikofall der Arbeitslosigkeit zur Wehr setzt, deren Eintritt der Versicherte selbst zu vertreten hat oder an deren Behebung er nicht in der gebotenen Weise mitwirkt (*vgl hierzu im Einzelnen BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 20/09 R - RdNr 24 f mwN*). Es werden daher diejenigen Beschäftigten erfasst, die in einem für die Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Alg nach § 123 SGB III zu berücksichtigenden Versicherungspflichtverhältnis als Beschäftigte gegen Arbeitsentgelt nach § 25 Abs 1 SGB III stehen und nicht als Personen in einer geringfügigen Beschäftigung versicherungsfrei sind (§ 27 Abs 2 SGB III iVm § 8 Abs 1 SGB IV). Besteht lediglich eine versicherungsfreie Beschäftigung, fehlt es an einem durch Beitragszahlung bzw den Aufbau einer Anwartschaft auf Alg vermittelten Sozialversicherungsverhältnis zur BA und damit an einer Beziehung des Hilfebedürftigen zum Rechtskreis des SGB III (*vgl auch zur teleologischen Reduktion der Sperrzeitenregelung des § 144 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB III auf*

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse Henke/Eicher in Eicher/Schlegel, SGB III, § 144 RdNr 108a, Stand November 2009; Curkovic in NK-SGB III, 3. Aufl 2008, § 144 RdNr 16; Valgolio in Hauck/Noftz, SGB III, K § 144 RdNr 31, Stand März 2007).“

Trotz dieser Rechtsauffassung ist aber auch die Weigerung, ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis fortzuführen, sanktionierbar, wenn die Pflicht zur Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung oder des sie ersetzenden Verwaltungsaktes ist. Hier muss allerdings wieder die korrekte Rechtsfolgenbelehrung oder ein tatsächliches Kennen der Rechtsfolge vorliegen.

Der Verstoß gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen (Urlaubsgewährung, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) muss von ArbeitnehmerInnen in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nicht hingenommen werden. Führt das Einfordern dieser Rechte zur Kündigung, kann m.E. aus § 31 (1) Nr. 2 nicht die Pflicht abgeleitet werden, gegen diese Kündigung vorzugehen.

Entscheidungen zu Verfahrensfragen, widersprechendem EU-Recht und Förderung bei einer Ausbildung

Unterlassene Anhörung § 24 SGB X und Heilung des Verfahrensfehlers nur durch Nachholung einer echten Anhörung seitens der Behörde (B 4 AS 37/09 vom 9.11.2010)

Aus dem Terminbericht:

„Die Revision des Klägers war erfolgreich. Der Rücknahmebescheid ist wegen Verstoßes gegen die Anhörungspflicht rechtswidrig und deshalb aufzuheben. Der Verstoß gegen die in § 24 SGB X geregelte Anhörungspflicht ist während der Tatsacheninstanzen nicht geheilt worden. Zwar können nach § 41 Abs 2 SGB X bestimmte Verfahrenshandlungen, zu denen auch die Anhörung gehört, bis zur letzten Tatsacheninstanz nachgeholt werden. Eine derartige Nachholung hat die Beklagte hier jedoch nicht vollzogen. Der Senat lässt offen, ob er seine bisherige Rechtsprechung aufrechterhält, wonach eine Heilung im Klageverfahren ausgeschlossen ist, wenn eine Behörde die Anhörungspflicht vorsätzlich, rechtsmissbräuchlich oder durch Organisationsverschulden verletzt hat, denn ein derartiger Sachverhalt liegt hier jedenfalls nicht vor. Der Senat hält mit dem 7. Senat des BSG daran fest, dass die wirksame Nachholung der Anhörung ein förmliches Verfahren in dem Sinne voraussetzt, dass die beklagte Behörde (und nicht das Gericht) dem Kläger förmlich und in angemessener Weise Gelegenheit zur Äußerung zu den entscheidungserheblichen Tatsachen einräumt und danach zu erkennen gibt, ob sie nach erneuter Prüfung dieser Tatsachen am Verwaltungsakt festhält. Die Zwecke des § 24 SGB X erfordern, dass sich die Nachholung der Verfahrenshandlung möglichst in einer dem Anhörungsverfahren vergleichbaren Situation vollzieht.“

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Das BSG stärkt damit die Rechtsauffassung, die die Einhaltung von Verfahrensvorschriften zum Schutze der Leistungsberechtigten zwingend vorsieht. Die im § 41 SGB X vorgesehene Möglichkeit der Heilung von Verfahrensfehlern darf nicht dazu führen, dass Verfahrensvorschriften missachtet werden.

Sonstige wichtige Entscheidungen:

Europäisches Fürsorgeabkommen regelt grundsätzlich den Anspruch auf SGB II Leistungen (B 14 AS 23/10 R vom 19.10.2010)

Aus dem Terminbericht:

„Der französische Kläger kann grundsätzlich die Gewährung von Arbeitslosengeld II beanspruchen, obwohl sich sein Aufenthaltsrecht alleine aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Denn in Deutschland lebende arbeitslose Ausländer sind nicht vom Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen, wenn sie sich auf das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) vom 11.12.1953 berufen können. In diesem Fall ist die Ausschlussregelung in § 7 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB II auf sie nicht anwendbar.

Nach Art 1 des EFA, das unter anderem die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich unterzeichnet haben, ist jeder der Vertragschließenden verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und der Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar geltendes Bundesrecht. Seiner Anwendbarkeit steht weder vorrangig anzuwendendes anderes Bundesrecht, noch Gemeinschaftsrecht entgegen. Die Voraussetzungen des Gleichbehandlungsgebots nach Art 1 EFA liegen auch insoweit vor, als es sich bei der beanspruchten Regelleistung nach § 20 SGB II um Fürsorge im Sinne des EFA handelt. Hierzu zählt nicht nur die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, sondern auch die begehrte Leistung nach dem SGB II. Deswegen kommt es nicht darauf an, dass die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Europarat nach wie vor nur das zum 31.12.2004 außer Kraft getretene Bundessozialhilfegesetz (BSHG) als unter den Geltungsbereich des Abkommens fallendes Fürsorgegesetz gemeldet hat.“

Da das BSG argumentiert, dass der Leistungsausschluss allein aufgrund des EFA nicht rechtmäßig ist, hat es sich mit der Frage, ob der Leistungsausschluss mit der EU-Freizügigkeit und dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar ist, nicht auseinander gesetzt:

„Da der Leistungsausschluss des § 7 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB II auf den Kläger mithin bereits aufgrund der vorrangigen Geltung des Gleichbehandlungsgebotes nach Art 1 EFA keine Anwendung findet, bedarf es an dieser Stelle keiner Entscheidung, ob der Leistungsausschluss zudem wegen Verstoßes gegen gemeinschaftsrechtliche Vorgaben unanwendbar ist.“

Das Abkommen haben unterzeichnet: Deutschland, Frankreich, Belgien, Dänemark, Estland, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, die Türkei und Großbritannien (da TürkinInnen keine Freizügigkeit haben, nützt es Ihnen aber bei Einreise nichts).

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Ausnahmsweise Leistungsberechtigung beim Besuch einer BAFÖG-förderbaren Ausbildung, wenn diese Ausbildung den Charakter einer Bildungsmaßnahme nach § 77f SGB III hat (B 4 AS 97/09 R v. 30.8.2010)

Im zu entscheidenden Fall, hatte die die Ausbildung absolvierende Teilnehmerin einen Bildungsgutschein nach § 77 SGB III der Arbeitsagentur. Trotzdem lehnte die ARGE die Hilfe zum Lebensunterhalt ab, weil es sich um eine BAFÖG-förderbare Ausbildung handelte. In den Vorinstanzen bekam die ARGE Recht. Nun hat das BSG die Entscheidung wieder an das LSG zurückgegeben, damit diese Tatsacheninstanz (das BSG klärt nur Rechtsfragen, ermittelt aber keine Tatsachen) ermittelt, ob es sich um eine Weiterbildung oder eine Ausbildung handelt.

Nach Meinung des BSG bindet die Entscheidung der Arbeitsagentur (Vergabe eine Bildungsgutscheins für eine Weiterbildung) nicht die ARGE. Vielmehr sei anhand von „objektiven Kriterien“ zu entscheiden, ob es eine Weiterbildung sei, oder eine Ausbildung, die mit dem Leistungsausschluss verbunden ist. Das heißt aber auch: nach der Logik des BSG kann auch eine selbst angetretene Ausbildung den Status einer Weiterbildung haben, wenn die notwendigen „objektiven Kriterien“ vorliegen. Die Entscheidung klärt wenig. Sie eröffnet hier zwar einen Handlungsspielraum, ist aber völlig unbefriedigend, was die Frage des Vertrauensschutzes angeht.

Aus der Entscheidung:

Abs 22

„Die Überprüfung der Rechtsqualität der von der Klägerin durchlaufenen Maßnahme ist auch nicht deswegen überflüssig, weil die Ausbildung zur Pharmazeutisch-technischen Assistentin, wenn sie als "Regelausbildung" durchlaufen wird, dem Grunde nach nach dem BAFÖG förderfähig ist und damit grundsätzlich einen Leistungsausschluss nach dem § 7 Abs 5 Satz 1 SGB II nach sich zieht. **Erfüllt die konkrete Maßnahme die Voraussetzungen der §§ 77 ff SGB III fällt sie - aus den oben benannten systematischen Gründen - aus dem Anwendungsbereich des § 7 Abs 5 Satz 1 SGB II heraus** (vgl OVG Hamburg Beschluss vom 4.1.1995 - Bs IV 245/94, FEVS 46, 167 und Beschluss vom 26.2.1993 - Bs IV 1/93, FEVS 44, 337)“

Abs 23

„Mit dem LSG geht der erkennende Senat jedoch davon aus, **dass die Leistungsbewilligung nach §§ 77 ff SGB III durch die BA - für sich genommen - nicht ausreicht, um die Ausbildung zur Pharmazeutisch-technischen Assistentin hier als Weiterbildungsmaßnahme zu qualifizieren. Auf Vertrauensschutz kann sich die Klägerin insoweit nicht berufen.** Anderenfalls würde die gesetzlich nicht vorgesehene Möglichkeit eröffnet, dass die BA, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalt für die Klägerin zu erbringen hatte, mit ihrer Qualifizierung der Maßnahme als Weiterbildungsmaßnahme den Grundsicherungsträger im Hinblick auf die Gewährung von Alg II bindet. Insofern birgt die Bezeichnung der Maßnahme als "Ausbildung" zur Pharmazeutisch-technischen Assistentin noch keine abschließende Aussage über die Art der Maßnahme, denn im technischen Sinn stellt jede Maßnahme der beruflichen Bildung eine Form von Ausbildung dar, wenn man darunter die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten mit dem Ziel einer bestimmten beruflichen Befähigung versteht. Infolgedessen ist weder wegen der Bezeichnung "Ausbildung" allein, noch der Förderfähigkeit einer

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

"Ausbildung" eine Aussage über die Maßnahmeart möglich. Vielmehr kommt es auf die Abgrenzungsmerkmale im Einzelnen an (vgl BSG Urteil vom 19.3.1974 - 7 RAr 9/73, BSGE 37, 163 = SozR 4100 § 41 Nr 1). **Nach der langjährigen Rechtsprechung des BSG ist die Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung ausschließlich unter Berücksichtigung des Charakters der Maßnahme nach objektiven Kriterien vorzunehmen** (vgl BSG Urteil vom 29.1.2008 - B 7/7a AL 68/06 R, BSGE 100, 6 = SozR 4-4300 § 60 Nr 1; s auch BSG Urteil vom 27.1.2005 - B 7a/7 AL 20/04 R, SozR 4-4300 § 77 Nr 2; BSG Urteil vom 17.11.2005 - B 11a AL 23/05 R). **Entscheidend für die Abgrenzung ist dabei nicht das Ziel der Maßnahme, sondern der Weg auf dem das Ziel erreicht werden soll** (vgl insoweit B. Schmid in Eicher/Schlegel, SGB III, Stand VIII/09, Vor §§ 77 - 96 RdNr 2b). Die **Weiterbildungsangebote** sollen grundsätzlich auf dem bereits vorhandenen beruflichen Wissen aufbauen. Es **handelt sich insoweit um die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach dem Abschluss der ersten Ausbildungsphase** (vgl insoweit B. Schmid in Eicher/Schlegel, SGB III, Stand VIII/09, Vor §§ 77 - 96 RdNr 1) oder sonstiger beruflicher Betätigung ohne vorherigen Berufsabschluss (Zur Bedeutung der Erstmaligkeit der Bildungsmaßnahme vgl Eicher in Udsching/Rolfs <Hrsg>, Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart, Band 27, S 363, 371 - § 77 Abs 2 SGB III), die deswegen vielfach mit einer verkürzten Ausbildungsdauer einhergeht (§ 85 Abs 2 SGB III).“